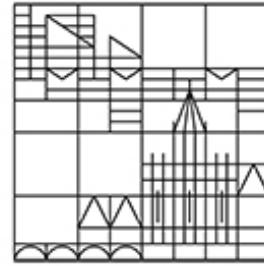


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 21/2013

**Zulassungssatzung für den Master-
Studiengang Deutsche Literatur**

Vom 14. März 2013

Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Deutsche Literatur

vom 14. März 2013

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 und § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457) hat der Senat der Universität Konstanz am 27. Februar 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Bewerbung

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang „Deutsche Literatur“ ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Juli, Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester der 15. Januar. Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Konstanz vorgesehenen Form zu stellen. Er muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Wenn der Bewerber/die Bewerberin zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss innerhalb dieser Frist nachgewiesen wird.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 2 Zuständigkeit

Der Rektor/die Rektorin entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag der zuständigen Fachvertreter/innen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang „Deutsche Literatur“ ist der Nachweis eines überdurchschnittlichen Abschlusses eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie im Fach „Deutsche Literatur“ oder einem dem Bachelor-Studiengang „Deutsche Literatur“ an der Universität Konstanz verwandten Fach. Verwandt ist ein Fach dann, wenn hinsichtlich der durch das Studium erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zum Fach Deutsche Literatur an der Universität Konstanz besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (2) Bei der Anerkennung von BA- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfeh-

lungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen treffen die zuständigen Fachvertreter/innen.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/2014.

Gleichzeitig tritt die bislang geltende Zulassungssatzung in der Fassung vom 08. Mai 2007 (Amtl. Bekm. 40/2007) außer Kraft.

Konstanz, 14. März 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger

- Rektor –